CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/26

Allgemeine Verteilung

24. Mai 2017

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**1.1.3.6.2 und 7.1.4.4.2 – Verwendung definierter Begriffe**

  **Vorgelegt von Österreich[[1]](#footnote-2),[[2]](#footnote-3)**

**Einleitung**

1. Der Sicherheitsausschuss hat bei seiner 30. Sitzung beschlossen, den bisher in 7.1.4.4.2 verwendeten Begriff „Container mit geschlossenen Metallwänden“, der im ADN nicht näher definiert ist, durch den in 1.2.1 definierten Begriff „geschlossener Container“ („Ein vollständig geschlossener Container mit einem starren Dach, starren Seitenwänden, starren Stirnseiten und einem Boden. Der Begriff umfasst Container mit öffnungsfähigem Dach, sofern das Dach während der Beförderung geschlossen ist.“) zu ersetzen. Bisher war unklar, ob auch das Dach des Containers eine geschlossene Metallwand sein muss oder z.B. eine Plane ausreicht. Nun wurde klargestellt, dass ein starres Dach erforderlich ist. Die beschlossene neue Formulierung sagt nichts über das Material aus.

2. 7.1.4.4.2 verwendet auch den Begriff „gedeckte Fahrzeuge und Wagen mit geschlossenen Metallwänden“. Ein gedecktes Fahrzeug ist definiert als „Ein Fahrzeug mit einem Aufbau, der geschlossen werden kann.“. Ein gedeckter Wagen als „Wagen mit festen oder beweglichen Wänden und Dächern.“. Auch in diesem Fall stellt sich die Interpretationsfrage, ob „geschlossene Metallwände“ nur die Wände, oder auch das Dach umfasst. In Analogie zum Container sollten auch hier die in Übereinstimmung mit dem ADR und RID definierten Begriffe ohne weitere Zusätze verwendet werden.

3. Auch die Fußnote 1 zur Tabelle in 7.1.4.3.4 verweist auf „Container, Fahrzeuge oder Wagen mit geschlossenen Metallwänden“ und müsste an die Entscheidungen zu 7.1.4.4.2 angepasst werden.

4. 7.1.4.14.4 lautet: „Gefährliche Güter müssen innerhalb der Laderäume untergebracht sein, jedoch dürfen Stoffe in:

- Containern mit vollwandigen spritzwasserdichten Wänden;

- […],

- Fahrzeugen oder Wagen mit vollwandigen spritzwasserdichten Wänden;

- […]

auch außerhalb der Laderäume im geschützten Bereich an Deck befördert werden.“

Auch hier stellt sich die Frage, ob offene Container, Fahrzeuge und Wagen oder Container, Fahrzeuge und Wagen mit Planendach außerhalb der Laderäume an Deck befördert werden dürfen. Es erscheint sinnvoll, auch hier die definierten Begriffe geschlossene Container und gedeckte Fahrzeuge und Wagen zu verwenden.

5. 1.1.3.6.2 d) lautet: „Die Güter müssen innerhalb der Laderäume untergebracht sein.

Dies gilt nicht für Güter in:

- Containern mit vollwandigen spritzwasserdichten Wänden;

- Fahrzeugen mit vollwandigen spritzwasserdichten Wänden.“

Der Text müsste an die Entscheidung zu 7.1.4.14.4 angepasst werden.

6. 1.1.3.6.2 e) bezieht sich wie 7.1.4.4.2 auf das Zusammenladen und lautet: „Die Güter verschiedener Klassen müssen durch einen horizontalen Abstand von mindestens 3 m voneinander getrennt sein. Sie dürfen nicht übereinander gestaut werden.

Dies gilt nicht für:

- Container mit geschlossenen Metallwänden;

- Fahrzeuge mit geschlossenen Metallwänden.“

Dieser Text müsste mit 7.1.4.4.2 abgestimmt werden.

**Vorschlag**

7.1.4.4.2

Im zweiten Anstrich entfällt „mit geschlossenen Metallwänden“.

7.1.4.3.4

Die Fußnote 1 zur Tabelle lautet:

„Versandstücke mit Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe „B“ und Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe „D“ dürfen nur zusammen in einem Laderaum gestaut werden, wenn sie in geschlossenen Containern, gedeckten Fahrzeugen oder gedeckten Wagen verladen sind.“.

7.1.4.14.4

Der erste Anstrich lautet: „geschlossenen Containern;“.

Der dritte anstrich lautet: „gedeckten Fahrzeugen oder gedeckten Wagen;“.

1.1.3.6.2

Der erste und zweite Anstrich von Buchstabe d) lauten:

„- geschlossenen Containern;

* gedeckten Fahrzeugen oder gedeckten Wagen.“.

Der erste und zweite Anstrich von Buchstabe e) lauten:

„- geschlossene Containern;

* gedeckte Fahrzeuge und gedeckte Wagen.“.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/26 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)